

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 7 (1960)
Heft: 5

Artikel: Der Zivilschutz im Kanton Graubünden
Autor: Siegrist, Gottlieb
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-365167>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Zivilschutz im Kanton Graubünden

Von Gottlieb Siegrist,
Chef der Kantonalen Zivilschutzstelle in Chur

Der Kanton Graubünden nimmt in vielen Belangen, bedingt durch seine geographische Lage, seine Ausdehnung und dünne Besiedelung, eine Sonderstellung ein. Wenn man nun auch beim Zivilschutz von einem Sonderfall sprechen kann, so geschieht dies nicht wegen einer besonderen Vorliebe für solche Fälle oder aus Eigenbrötelei heraus, sondern soll nachfolgend dargelegt werden.

1939—1945 waren von den 221 Gemeinden des Kantons deren neun luftschutzpflichtig. Seither, beginnend im Jahre 1951 und abgeschlossen im Jahre 1959, wurden weitere 84 Gemeinden zivilschutzpflichtig, so dass sich heute total 93 mit den Fragen des Zivilschutzes zu befassen haben. Die übrigen 128 Gemeinden wurden gemäss Beschluss des Kleinen Rates vom 17. Juli 1959 dazu verpflichtet, sogenannte Schutzorganisationen zu bilden. Diese bestehen aus einer Kriegsfeuerwehr und einer Gruppe Sanität. Bei diesem Beschluss war die Erwägung mitbestimmend, dass vermutlich in wenigen Jahren die Zivilschutzpflicht auf sämtliche Gemeinden ausgedehnt werden muss, weil, wenn man z. B. an die Auswirkungen der Radioaktivität denkt, heute jede Gemeinde und damit auch jede Siedlung und jedes Haus gleich gefährdet sind. Das Bestehen solcher Schutzorganisationen erleichtert nachher die Erweiterung der Massnahmen beim Zivilschutz wesentlich. Es ist allerdings in Graubünden wie bei den übrigen Kantonen, es kommt letzten Endes auf die Gemeindebehörden an, ob und wie die Weisungen von Bund und Kanton in die Tat umgesetzt werden. Nur ungern lässt man sich von Bern und Chur etwas befehlen, um so mehr hierzulande die Gemeindeautonomie als besonderes Erbe betrachtet und behütet wird. Diese Empfindlichkeit ist ein gutes Zeichen. Sie darf aber nicht dazu führen, dass Massnahmen, die der grossen Mehrheit zugute kommen müssen, nicht eingeführt werden, weil sie im Moment nicht populär sind und man sich in das Mäntelchen der Gemeindeautonomie hüllt, um damit die eigene Bequemlichkeit zu tarnen. Es handelt sich aber glücklicherweise um Ausnahmen, und solche sind bei 221 Gemeinden unvermeidlich. Im allgemeinen darf aber festgestellt werden, dass in bezug auf den Zivilschutz eine ganz andere Mentalität vorherrscht, als dies früher beim Luftschutz der Fall war. Die neue

Bezeichnung Zivilschutz, anstelle von Luftschutz, ist für unsere Verhältnisse besonders zutreffend, da im Begriff Zivilschutz nicht nur die Massnahmen, die sich bei Angriffen aus der Luft zwangsläufig aufdrängen, verstanden werden, sondern auch alle Katastrophenfälle gemeint sind. So kann eine Stau-mauer auch bersten, ohne dass eine Bombardierung die Ursache war. Durch Sabotagehandlungen, wie z. B. Anbringen von hochexplosiven Sprengkörpern, können Staumauern ebenfalls zerstört werden, abgesehen von Konstruktions- und Materialfehlern oder die direkte Einwirkung von Erdbeben. Wenn im Zeitraum 1958/59 im Kanton Graubünden 60 Gemeinden der Zivilschutzpflicht unterstellt wurden, so hängt diese Massnahme in erster Linie mit der Ausnützung und dem Ausbau unserer Wasserkräfte zusammen. Zufällig erfolgte die Unterstellung von 29 Gemeinden am 9. Januar 1959. Am Abend dieses 9. Januar verbreitete das Radio die Nachricht, dass in Spanien das Dorf Ribadelago durch Sturzfluten zerstört wurde und über 300 Menschen den Tod fanden. Ursache: Bersten des Staudammes infolge starker Regenfälle. Ich betonte «zufällig», denn auch die Mitglieder unseres Kleinen Rates (Regierungsrat) sind keine Propheten, dafür aber weitsichtig, wenn es sich um das Wohl und den Schutz der Bevölkerung handelt. Auch der zitierte Beschluss des Kleinen Rates vom 17. Juli 1959 erhärtet diese Feststellung.

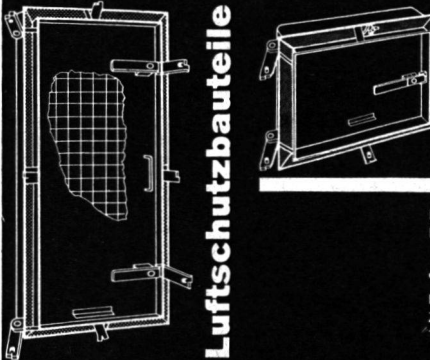
Man könnte sich nun aber fragen, warum sich der Zivilschutz mit allen Problemen, welche die Ueberflutungsgefahr und den Wasseralarm betreffen, befassen müsse, da dies Sache der Kraftwerke und im weiteren der territorialdienstlichen Organisationen sei. — Es stimmt, dass die Kraftwerke wenigstens im Bereiche des Nahalarms auf ihre Kosten die Sirenen für die Durchgabe des Wasseralarms zu installieren haben und die Auslösung des Alarms durch die Organe des Warndienstes erfolgt.

Damit ist es aber nicht getan. Wenn die Wasseralarmsirenen ertönen, muss jedermann wissen, was zu tun ist. Die Fluchtwege müssen besprochen und vorgeschrieben werden, sonst sind Panik und Chaos unvermeidlich. Alle die zu treffenden und mit der Bevölkerung durchzuführenden Massnahmen muss der Ortschef in sein Zivilschutzpositiv miteinbeziehen. Mancherorts wurden die Gemeinden zivilschutzpflichtig, weil die Ueberflutungsgefahr am drohendsten erscheint und man die Gewähr haben will, dass durch diese Unterstellung der Schutz der Bevölkerung gewährleistet wird. Ausser dem Samnaun, Münstertal, Prätigau, Schanfigg, Churwaldnertal, Landwassertal, dem Oberlauf des Albula- und Hinterrheintales und des Engadins liegen alle übrigen Gebiete mehr oder weniger in Ueberflutungszonen, und nach der Verwirklichung verschiedener Projekte wird ein Grossteil der heute noch nicht gefährdeten Gebiete ebenfalls zu den Gefahrenzonen gehören. Es ist leicht zu erkennen, welche Verantwortung dem Chef einer Zivilschutzorganisation zufällt. Neben der geschilderten Gefahr der Ueberflutung bestehen aber in jeder der betroffenen Gemeinden auch die übrigen Probleme, wie Schutz vor Fliegerangriffen, vor Radioaktivität und andere mehr. Um diesen Gefahren zu begegnen, müssen Schutzräume gebaut und unterhalten werden; die

nur organisatorischen Massnahmen allein würden das Ueberleben nicht garantieren.

Die Massnahmen des Zivilschutzes sind unbeliebt, denn sie greifen in die häusliche Sphäre hinein. Alle, welche den letzten Aktivdienst erlebt haben, wissen, wie «beliebt» die Entrümpelung und Verdunkelung waren. Um im Zeichen der Hochkonjunktur mit den Begleiterscheinungen des Wohllebens und der Verweichlichung die Bevölkerung für die Idee des Zivilschutzes, der ja in ihrem urreigensten Interesse ausgebaut wird, zu gewinnen, bedarf es der Aufklärung; es soll aber an dieser Stelle gleich betont werden, dass man in Bünden von der Hochkonjunktur nicht so viel zu spüren bekommt wie anderswo. — Die Aufklärung hat im Jahre 1956 eingesetzt und wurde im Frühjahr 1959 besonders intensiviert. Sie hat sich gelohnt; die beiden eidgenössischen Abstimmungen vom März 1957 und Mai 1959, als das bündnerische Resultat an dritter und an erster Stelle der Kantone zu finden war, beweisen das zur Genüge. Einen wesentlichen Beitrag haben alle politischen Parteien des Kantons geleistet. Sie haben einen grossen Teil der Stimmbürger zur Ja-Parole verpflichtet. Es darf in diesem Zusammenhang auch auf das gute Einvernehmen zwischen der Sektion Graubünden des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz und der kantonalen Zivilschutzstelle hingewiesen werden. Hier wird im besten Sinne des Wortes koordiniert. Das hat sich gelohnt. Das Fehlen neuer gesetzlicher Grundlagen macht sich aber auch bei uns deutlich bemerkbar. Die Gemeinden möchten endlich wissen, wie sich die zu treffenden Massnahmen finanziell auswirken werden. Es interessiert sie besonders, zu erfahren, was Bund und Kanton an ihre Ausgaben leisten werden. Das Land der 150 Täler hat mit viel gutem Willen und vor allem dank der klugen Einstellung seiner Bevölkerung bei der Inangriffnahme und Verwirklichung aller den Zivilschutz berührenden Probleme gute Anfänge zu verzeichnen. Es sind aber nur Anfänge und es bedarf noch weit grösserer Anstrengungen, um einmal sagen zu können, dass der Zivilschutz zu einem wichtigen Rückhalt für unsere Landesverteidigung geworden sei. Die Gemeinden und der Kanton können ihre Aufgabe aber nur dann erfüllen, wenn der Bund ihnen seine Hilfe tatkräftig und grosszügig angedeihen lässt.

Luftschutzbauteile

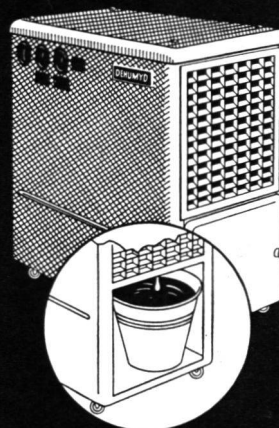




Eisen- und Metallbau
Profilpresswerk

Jul. Hädrich & Co.
Freilagerstrasse 29
Zürich 9/47
Telefon (051) 52 12 52

Schäden durch Feuchtigkeit?



Sichere Abhilfe schaffen die automatischen

Elektro-Entfeuchter DEHUMYD

Ohne Chemikalien, wartungslos, mit geringem Stromverbrauch. Typen für jede Raumgrösse und Temperatur. - Vorteilhaft für Bau-Austrocknung. Günstige Mietbedingungen.

Fabrikation und Vertrieb

Pretema AG

ZÜRICH 2 DREIKÖNIGSTR. 49

Tel. 051 / 2317 14

Feuerwehren



VOGT-MOTORSPRITZEN und Armaturen in jeder Ausführung
Gebrüder Vogt - Maschinenfabrik - Oberdiessbach BE - Gegründet 1916